

Satzung des Kulturforums Kriftel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gleichstellungsklausel

- (1) Der Verein führt den Namen „ Kulturforum - Bund für Volksbildung Kriftel e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kriftel.
- (3) Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Funktionsträger aus Gründen der vereinfachenden Schreibweise die maskuline Form gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform. Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen führen die feminine Wortform ihres Amtes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Bund für Volksbildung Kriftel e. V. mit dem Sitz in Kriftel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, Kultur- und Freizeitangebote für Kriftel zu entwickeln und zu unterbreiten, um die Teilnahme breiter Bevölkerungsschichten aller Altersstufen am kulturellen Leben und an den Freizeitangeboten durch Vorträge, Kurse, Theaterfahrten, Theateraufführungen für Kinder, Musikschule, Konzerte, Informationsfahrten, Literaturkreise u. ä. zu aktivieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft / Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen und Körperschaften werden, die die Volksbildungsarbeit fördern wollen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die

Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei die Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied genügt.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs bleibt unberührt.

§ 4 Beiträge und Mittelverwendung

- (1) Über die Erhebung eines Beitrages und seiner Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) Alljährlich ist der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift einberufen.
- (2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für ausserordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben, wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden im „amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kriffel“ unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (4) Mitgliederversammlungen sind mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - Wahl der Kassenprüfer, deren Wiederwahl in ununterbrochener zeitlicher Reihenfolge nur zweimal möglich ist.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift von einem Protokollführer aufzunehmen, der zu Beginn der Mitgliederversammlung aus dieser gewählt wird. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer soll auch eine Anwesenheitsliste erstellen, die ebenfalls von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und

dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
 - dem im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand.
(1. Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer und Kassenwart.)
 - bis zu 12 Beisitzern.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Vertretung des Vereins nach außen,
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, intern Ausschüsse für die einzelnen Geschäftsbereiche zu bilden. Einem Ausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder des gemäss § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes an sowie bis zu drei Beisitzer, die je nach der erforderlichen Zuständigkeit aus dem Vorstand herausgewählt werden. Der jeweilige Ausschuss berät und entscheidet über notwendige Vorgänge der täglichen Arbeit im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches und berichtet anschließend dem Gesamtvorstand. Die Ausschüsse tagen bei Bedarf bzw. auf Antrag mindestens eines der Ausschussmitglieder. In den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das von dem Ausschussvorsitzendem zu unterschreiben ist. Eine Entscheidungsbefugnis im Außenverhältnis kommt den Ausschüssen nicht zu.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit Angabe der Tagesordnung einlädt. Der

Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Beschlussprotokoll zu erstellen; beides ist von dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn dies nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 10 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes

- (1) Die Auflösung oder der Wegfall des bisherigen Zweckes kann nur durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Kriftel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und volksbildende Zwecke zu verwenden hat.

Kriftel, den 27. November 2002

zuletzt geändert am: 21.09.2011